

Ausschlagung einer Erbschaft – Erklärung und Fristen

Wer nicht Erbe sein möchte, muss die Erbschaft frist- und formgerecht ausschlagen.

Um einen Termin zur Entgegennahme der Erbausschlagungserklärung zu erhalten, füllen Sie bitte den Vordruck (Service/Vordrucke/Nachlassangelegenheiten) aus und übersenden diesen schnellstmöglich.

Basisinformationen

Die erbende Person kann die Erbschaft ausschlagen, sofern diese noch nicht angenommen wurde und die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen.

Voraussetzungen

Ihre Erbausschlagung ist nur wirksam, wenn Ihre Unterschrift von einer Notarin/einem Notar Ihrer Wahl beglaubigt worden ist und die Erklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingeht.

Die Ausschlagung kann innerhalb der Ausschlagungsfrist bei Ihrem Wohnsitzgericht oder dem örtlich zuständigen Gericht beurkundet werden.

Welche Unterlagen benötige ich?

Im Termin zur Beurkundung der Ausschlagungserklärung ist zwingend die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. Sofern vorhanden, ist auch die Sterbeurkunde des Verstorbenen vorzulegen.

Verfahren

Die Ausschlagung ist in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts zu erklären, das heißt

- a) die Erklärung muss von einem Notar beglaubigt werden oder
- b) die Erklärung muss vom zuständigen Nachlassgericht beurkundet werden oder
- c) die Erklärung muss vom Wohnsitzgericht des Ausschlagenden beurkundet werden.

Infolge einer Ausschlagungserklärung fällt die Erbschaft in den Nachlassverfahren, die sich nach der gesetzlichen Erbfolge richten, den Kindern und auch den Enkeln bzw. Urenkeln usw. des Ausschlagenden an, sowie gegebenenfalls weiteren Verwandten in der Seitenlinie.

Für minderjährige Kinder entscheidet der gesetzliche Vertreter, ob die Erbschaft ausgeschlagen werden soll. Gesetzliche Vertreter sind in der Regel die Eltern der Kinder gemeinsam. Die

Erbausschlagung für die Kinder ist dann nur wirksam, wenn sie von beiden Elternteilen abgegeben wird. Beide Elternteile können die Ausschlagung auch getrennt erklären. Wem das Sorgerecht für minderjährige Kinder allein oder gar nicht zusteht, sollte dies in der Ausschlagungserklärung erwähnen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Diese ist dann innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen.

Ein Bevollmächtigter kann nur dann die Ausschlagungserklärung abgeben, wenn die Vollmacht öffentlich beglaubigt ist. Diese Vollmacht muss der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

Weitere Hinweise

Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen. Dies ist nicht zwingend der letzte melderechtliche Wohnsitz, sondern der Ort, an dem der Verstorbene zuletzt seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Für die Beurkundung von Ausschlagungserklärungen beim Amtsgericht Rostock ist zwingend ein Termin über die zuständige Geschäftsstelle zu vereinbaren. Vorab ist ein ausgefüllter Vordruck zu übersenden (Service/Vordrucke/Nachlassangelegenheiten).

Formulare/Merkblätter

Ein Formular zur *Vorbereitung der Beurkundung einer Erbausschlagung* erhalten Sie unter: [Vordrucke - Justiz Online in M-V \(mv-justiz.de\)](http://mv-justiz.de)

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen. Sie beträgt jedoch 6 Monate, wenn der Erblasser den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte oder wenn sich derjenige, dem die Erbschaft angefallen ist, bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe (also aufgrund der Mitteilung vom Vorhandensein und Inhalt eines Testaments oder aber aufgrund der Mitteilung, dass mindestens ein in der Erbfolge vorgehender Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat) und kann somit auch deutlich nach dem Sterbedatum des Erblassers liegen.

Bei der Beurkundung der Ausschlagungserklärung am Wohnsitzgericht oder beim zuständigen Nachlassgericht ist die Erklärung mit geleisteter Unterschrift fristwährend erklärt. Bei der Beurkundung durch einen Notar oder aber einem anderen Gericht, als den genannten, wird die Ausschlagungserklärung erst dann fristwirksam, wenn sie beim zuständigen Nachlassgericht eingeht. Das Risiko hierfür trägt der Ausschlagende.

Derjenige, dem die Erbschaft nur aufgrund einer Ausschlagungserklärung eines zuvor berufenen Erben anfällt wird vom Nachlassgericht benachrichtigt.

Bei Vorhandensein eines Testaments beginnt die Frist nicht vor der Testamentseröffnung und der damit einhergehenden Mitteilung an die Erben.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Die Gebühr für Beurkundung der Ausschlagungserklärung beim Amtsgericht beträgt in der Regel 30 Euro. Höhere Gebühren sind abhängig vom Wert des Nachlasses möglich. Es empfiehlt sich, mit bis zu maximal drei Personen gleichzeitig auszuschlagen.

Die Gebühren des Notars werden nach dem gleichen Gesetz erhoben.